



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Walter Vondruska
Tel: (01) 711 00 DW 866454
Fax: +43 (1) 7158258
Walter.Vondruska@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

per E-Mail: POST.17@bmwfw.gv.at

GZ: BMASK-10320/0023-I/A/4/2017

Wien, 03.05.2017

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung
der 4. Geldwäsche - RL (EU) 2015/849 geändert wird; Ressortstellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dankt unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 4. April 2017, GZ. BMWFW-30680/0012-I/7/2016, für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL (EU) 2015/849 geändert wird und darf dazu wie folgt Stellung nehmen:

Zu § 365u. Abs. 4

Die Mitwirkung an Systemen, die Unregelmäßigkeiten aufdecken und verhindern sollen, tritt zunehmend in den Arbeitsalltag von ArbeitnehmerInnen, sei es in Form von Meldeverpflichtungen oder als Anreize zur Mitwirkung. Damit sich die betroffenen ArbeitnehmerInnen nicht ungerechtfertigten Risiken ausgesetzt sehen, ist es aus Sicht des Sozialministeriums wesentlich, dass in Zusammenhang mit der Schaffung von Meldeverpflichtungen auch klare Regelungen über einen wirksamen Schutz der hinweisgebenden ArbeitnehmerInnen getroffen werden. Die mit dem Entwurf umzusetzende 4. Geldwäscherichtlinie (RL 2015/849 EU) betont die Wichtigkeit des Schutzes für hinweisgebende ArbeitnehmerInnen vor Vergeltungsmaßnahmen im Erwägungsgrund 41 und sieht die Umsetzung solcher Schutzbestimmungen u.a. in Artikel 37 vor. Das Sozialministerium erlaubt sich dazu folgende Anregungen:

Nach dem im Entwurf vorgesehenen § 365u. Abs. 4 hat der Gewerbetreibende Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter des Gewerbetreibenden, die intern oder der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis zu schützen. Diese Bestimmung übernimmt den RL-Text. Aus arbeitsrechtlicher Sicht wäre eine klarere Regelung des Schutzes von ArbeitnehmerInnen wünschenswert. Die RechtsadressatInnen sollen den Umfang des Schutzes abschätzen und sich auf ein gewisses Mindestmaß verlassen können.

In der jüngeren Vergangenheit wurden im österreichischen Recht einige Richtlinien und Verordnungen umgesetzt, die Meldeverpflichtungen und damit verbunden den Schutz von meldenden ArbeitnehmerInnen vorsehen:

- In Umsetzung der RL 2015/2392 (DurchführungsRL zur Marktmissbrauchsverordnung; VO 596/2014) wurde 2016 in § 48h Abs. 4 Börsegesetz ein allgemeines Benachteiligungsverbot für ArbeitnehmerInnen, die Meldungen i.S.d. BörseG erstatten, geschaffen.

„(4) Arbeitnehmer, die Verstöße im Sinne des Börsegesetzes 1989 im Rahmen eines betrieblichen Verfahrens oder an die FMA melden, dürfen deswegen weder

1. benachteiligt, insbesondere nicht beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, bei der Versetzung oder bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder

2. nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich unwahr abgegeben worden. Dem Arbeitgeber oder einem Dritten steht ein Schadenersatzanspruch nur bei einer offenbar unrichtigen Meldung, die der Arbeitnehmer mit Schädigungsvorsatz erstattet hat, zu. Die Berechtigung zur Abgabe von Meldungen darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.“

- Mit dem SFT-Vollzugsgesetz wurden die notwendigen Begleitmaßnahmen für die Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften geschaffen; § 7 Abs. 3 sieht ein § 48h Abs. 4 BörseG entsprechendes Benachteiligungsverbot für ArbeitnehmerInnen vor, die Verstöße gegen die VO im Rahmen des internen Whistleblowing an die FMA melden.
- Das geplante Referenzwerte-Vollzugsgesetz (RW-VG) über das Wirksamwerden der VO (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, sieht in § 10 ebenfalls ein § 48h Abs. 4 BörseG entsprechendes Benachteiligungsverbot vor.

Zumal eine derartige Regelung bereits in einigen Bereichen getroffen wurde, bietet sich aus Sicht des Sozialministeriums eine Anlehnung an deren Wortlaut an, um den Umfang des Schutzes der betroffenen ArbeitnehmerInnen klarzustellen. Es wird daher die Aufnahme einer § 48h Abs. 4 BörseG entsprechenden Regelung angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.